



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 14. DEZEMBER 2011

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 14. April 2011

der armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, 6011 Kriens

betreffend

**GEMEINDE ENNETBÜRGEN, WAFFENPLATZ WIL B. STANS / OBERDORF,
ÜBUNGSDORF SWISSINT**

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Mitte der armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 14. April 2011 das Projekt Übungsdorf SWISSINT auf dem Waffenplatz Wil bei Stans zur Durchführung eines vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahrens ein.
2. Das Kompetenzzentrum SWISSINT ist die Kommandostelle für friedensfördernde Auslandseinsätze der Schweizer Armee und damit verantwortlich für die Planung und Führung der Ausbildungssequenzen entsprechender Truppen. Um unter möglichst realistischen Bedingungen deren Einsätze zu simulieren, wurde zunächst im Aadörfli trainiert. Diese ehemalige Truppenunterkunft der Luftwaffe stand jedoch auf Grund und Boden der Genossenkorporation Buochs und wurde den vertraglichen Verpflichtungen entsprechend im Frühjahr 2009 gestützt auf die militärische Plangenehmigung vom 4. Dezember 2008 abgebrochen. Parallel dazu wurde ein Provisorium auf dem Flugplatz Buochs errichtet. Die Evaluation eines geeigneten Standortes für eine definitive Lösung einer Übungsinfrastruktur gestaltete sich jedoch schwierig. Nach und nach schieden weitere Standorte aufgrund möglicher Nutzungskonflikte aus, was armasuisse Immobilien letztlich dazu bewog, ein Verlängerungsgesuch für das derzeitige Provisorium zu stellen.

3. Das Vorhaben wird wie folgt umschrieben: Auf dem Gebiet des Flugplatzes Buochs (Parzellen-Nr. 580) in der Gemeinde Ennetbürgen wurde unter dem Kommando der SWISSINT vergangenes Jahr ein Übungsdorf errichtet. Es handelt sich dabei um neun, unterschiedlich strukturierte Holzbauten ohne Möblierung, Erschliessung oder feste Bodenverbindung. Diese von einem Zaun umgebene Übungsanlage dient der Truppe, sich unter möglichst realistischen Bedingungen und zu spezifischen Ausbildungsthemen auf Einsätze im Ausland vorzubereiten. Sie beinhaltet weiter eine Leichtbauhalle mit einer Grundfläche von 21 x 8 Metern. Deren Innenraum ist in Module aufgeteilt und kann als Theorieraum zu Ausbildungszwecken genutzt werden. Die elektrische Erschliessung der Halle erfolgt ab dem angrenzenden Areal der Pilatuswerke, ein Wasseranschluss ist für den vorgesehenen Bedarf nicht nötig. Die Konstruktion wird für den Auslandseinsatz als Alternative zu Containern getestet. Sie ist nicht auf einem Fundament erstellt, sondern mittels Pfählen im Boden verankert, um zu prüfen, wie sich die Konstruktion und das Material unter erschwerten Bedingungen und im Wechsel der Jahreszeiten verhält. Im Untergrund werden keine Bauteile erstellt.

Das Übungsdorf wurde mit Entscheid vom 23. April 2010 als provisorische Anlage für 18 Monate bewilligt. Mit dem vorliegenden Gesuch beantragt armasuisse Immobilien eine Verlängerung dieser Bau- und Betriebsbewilligung um fünf Jahre.

4. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
5. Das Amt für Raumentwicklung Nidwalden übermittelte seine Stellungnahme der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 23. Mai 2011.
6. Die vom Vorhaben tangierte Gemeinde Ennetbürgen äusserte sich zum Vorhaben mit Schreiben vom 8. Juni 2011.
7. Auf Ersuchen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) reichte die Gesuchstellerin am 13. Juli 2011 ergänzende Informationen zum Projekt nach. Das BAFU reichte seine Stellungnahme am 26. August 2011 ein.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Die Übungsanlage dient der Ausbildung von Truppen für friedensfördernde Einsätze im Ausland. Dementsprechend gaben militärische Gründe den Anlass zum Projekt, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Verhältnisse hat, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. c Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Das Vorhaben stellt keine wesentliche Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage dar, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.
- c. Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus und ist damit nicht sachplanrelevant.

B. Materielle Prüfung

1. Stellungnahme der Gemeinde Ennetbürgen

In seiner Stellungnahme vom 8. Juni 2011 stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Ennetbürgen dem Vorhaben zu. Er stellt fest, dass sich das Übungsdorf in der kommunalen Industriezone befindet und die betroffene Parzelle auch in Zukunft im Siedlungsleitbild unter Industriegebiet geführt wird. Die Gemeinde hofft, die fragliche Fläche künftig der Zonenordnung entsprechend zu nutzen und geht von einer befristeten Bewilligung des Bauvorhabens aus.

Im Weiteren verlangt der Gemeinderat, dass er über die Nutzung von Wasser bzw. Abwasseranlagen orientiert wird.

2. Stellungnahme der Baudirektion des Kantons Nidwalden

Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Nidwalden stimmt in seiner Stellungnahme vom 23. Mai 2011 dem Bauprojekt vorbehaltlos zu, wobei der Kanton wie auch die Gemeinde Ennetbürgen von einer befristeten Lösung ausgehen.

3. Stellungnahme des BAFU

In seiner Stellungnahme vom 26. August kommt das BAFU zum Schluss, dass das Vorhaben den gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Umwelt genügt. Die Fachbehörde weist indes darauf hin, dass bei einem Abtrag von knapp 900m² Boden bereits für die Realisierung des Provisoriums ein Genehmigungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen.

Unter dem Thema Natur und Landschaft beurteilt das BAFU das äussere Erscheinungsbild des Übungsdorfes und wie sich dieses in die bestehende Landschaft einfügt. Weil sich die Anlage weder in einer national bedeutenden Landschaft, noch in einem schutzwürdigen Lebensraum befindet, zieht die Fachbehörde die zonentypischen Bauten der Umgebung als Referenz hinzu. Gemäss BAFU kommt das Vorhaben dem Gebot der Schonung des Landschafts- und Ortsbildes nach und fügt sich in die technisch geprägte Umgebung des Flughafenareals ein.

Das BAFU beantragt die Lichtemissionen im Sinne der BAFU-Publikation ‚Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen‘ (Bern 2005) zu minimieren. Die Beleuchtung sei

ausserhalb der Nutzungszeiten auszuschalten und die einzelnen Leuchten effizient abzuschalten sowie nach unten auszurichten.

4. Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die Gesuchstellerin verzichtete auf eine Stellungnahme zu den eingegangenen Reaktionen aus der Anhörung des vorliegenden Projekts.

5. Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde

a. Raumordnung, Standort

Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus, weshalb keine Anpassung des Sachplans Militär notwendig ist.

Das Übungsdorf steht in einer Industriezone. Die vorübergehende militärische Nutzung halten aber sowohl der Kanton wie auch die Gemeinde als mit der geltenden Zonenordnung vereinbar. Schliesslich werden keine Wohngebiete durch mögliche Emissionen tangiert und die tatsächliche Nutzung durch SWISSINT unterscheidet sich in ihren Auswirkungen nicht wesentlich von derjenigen umliegender Betriebe. Dem Vorhaben steht aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen.

b. Natur und Landschaft

Das Vorhaben tangiert keine inventarisierten Schutzobjekte oder schutzwürdigen Lebensräume, so dass keine speziellen Schutz-, Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG zu ergreifen sind. Im Sinne von Art. 3 NHG, wonach das heimatliche Ortsbild geschont und erhalten werden soll, wird das Gelände nach Ablauf der bewilligten Frist aber so weit als möglich wiederherzustellen und naturnah zu gestalten sein.

Das Anliegen des BAFU, es seien Massnahmen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen festzulegen, ist sinnvoll und verhältnismässig. Wie bereits in der Vorprüfung vom 23. April 2010 erwähnt, dürfen keine Kandelaber erstellt werden und die Beleuchtung des Areals ist bei Übungen auf das notwendige Minimum zu beschränken. Zudem wird nochmals in Erinnerung gerufen, dass das Übungsdorf mit Ausnahme der Leichtbauhalle nicht mit Strom erschlossen werden darf. Eine Erschliessung mit Wasser ist in der gesamten Anlage untersagt.

Weiter muss der Baumbestand der Parzelle erhalten bleiben und darf nicht zu Übungszwecken benützt werden. Es ergehen die entsprechenden Auflagen.

c. Abfälle

Beim Umgang mit Abfällen ist gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) und der Weisung „Über die Bewirtschaftung von Bauabfällen“ des ANU vorzugehen.

d. Entwässerung / Gewässerschutz

Die Übungsanlage befindet sich auf unbefestigtem Terrain und in einem Gewässerschutzbereich A_u. Das Niederschlagswasser der gesamten Fläche wird versickert. Gemäss Art. 3 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) ist jedermann verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt aufzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu

vermeiden. Dazu sind die nach Art. 31 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) gebotenen Massnahmen nach Anhang 4 Ziff. 2 zu treffen, sollten im Anlagenbereich Tätigkeiten stattfinden, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen. Die Reinigung oder Wartung von Fahrzeugen sowie Brandschutzübungen mit Löschmitteln ist auf dem Areal der Übungsanlage aus Gründen des Gewässerschutzes untersagt. Die entsprechende Auflage findet sich im Entscheid.

e. Betrieb und Sicherheit

Wie bereits in der Vorprüfung vom 23. April 2010 festgehalten, ist dem öffentlichen Verkehr sowie dem Flugbetrieb gebührend Rechnung zu tragen. Die Sicherheitsbestimmungen, welche sich aus dem Flugbetrieb ergeben, insbesondere die Freihalteflächen, sind zwingend einzuhalten. Weiter sind Zufahrtsstrassen, der Nidwaldner Veloweg sowie der Kavernenrollweg frei zu halten. Es ergehen die entsprechende Auflagen.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 14. April 2011 in Sachen

Gemeinde Ennetbürgen, Waffenplatz Wil b. Stans / Oberdorf, Übungsdorf SWISSINT

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projekt und Kostenvoranschlag vom 1. April 2011 mit Plangrundlagen

wird unter Auflagen und *befristet bis Ende 2016 genehmigt*.

2. Auflagen

- a. Der Genehmigungsbehörde ist bis spätestens Ende März 2015 ein Bericht einzureichen, in dem der Nutzer die Belegungen für die Jahre 2010-2014 darlegt (Art, Anzahl und Dauer der militärischen und zivilen Übungen) und in dem armasuisse Immobilien über die Zukunft des Übungsdorfes SWISSINT informiert.
- b. Die Anlage darf grundsätzlich nicht mit Wasser, Strom oder anderen Medien erschlossen werden. Ausnahme bildet die Leichtbauhalle, welche mit einem Stromanschluss versehen ist.

- c. Zur Reduktion der Lichtemissionen ist die Beleuchtung ausserhalb der Nutzungszeiten auszuschalten und die einzelnen Leuchten sind effizient abzuschatten sowie nach unten auszurichten.
- d. Es dürfen keine Kandelaber zur Beleuchtung gestellt werden.
- e. Der Baumbestand der Parzelle muss erhalten bleiben und darf nicht zu Übungszwecken benützt werden.
- f. Grundwassergefährdende Tätigkeiten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind auf dem Areal der Übungsanlage nicht zulässig. Insbesondere sind die Reinigung oder Wartung von Fahrzeugen und Brandschutzübungen mit Löschmitteln auf dem gesamten Areal aus Gründen des Gewässerschutzes untersagt.
- g. Der Kavernenrollweg, die Zufahrtstrassen und der Nidwaldner Veloweg sind frei zu halten.
- h. Die Sicherheitsbestimmungen, die sich aus dem zivilen Flugbetrieb ergeben, sind zwingend einzuhalten (insbesondere Freihalteflächen).
- i. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

3. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Amstutzstrasse 3, 6011 Kriens
- Amt für Raumentwicklung, Breitenhaus, Buochserstrasse 1, 6371 Stans (R)
- Gemeinderat Ennetbürgen, Friedenstrasse 2, 6373 Ennetbürgen (R)

z K an

- armasuisse Immobilien, PCS
- armasuisse Immobilien, SIP
- FST A, C Immobilien
- Kdo SWISSINT
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich